

Förderrichtlinie „Lebendige Demokratie Bramsche“ der Stadt Bramsche

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Förderziel

Die Stadt Bramsche möchte das zivilgesellschaftliche demokratische Engagement von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Initiativen auf der kommunalen Ebene stärken. Die Stadt Bramsche verwirklicht die demokratischen Ziele auch im Rahmen eigener Vorhaben.

Zuwendungszweck

Die Stadt Bramsche fördert Vorhaben mit folgenden Schwerpunkten:

- demokratisches Miteinander,
- Vielfaltgestaltung,
- Prävention von Extremismus und Populismus,
- Bekämpfung von Menschenfeindlichkeit.

2. Voraussetzungen der Förderung

- Fördervoraussetzung ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten.
- Die Förderung bezieht sich auf zeitlich begrenzte Projekte im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Projektdauer muss angegeben werden.
- Die Vorhaben werden in Bramsche durchgeführt bzw. handelt es sich bei den Teilnehmenden um Personen und Gruppen aus Bramsche.
- Eine Förderung kann nur für noch nicht begonnene Vorhaben beantragt werden.

3. Gegenstand und Art der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine finanzielle Zuwendung für Projekte, die den Zielen und Grundsätzen gem. Nr. 1 entsprechen. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4. Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Allgemein sollen mindestens 10% der Kosten durch Eigenmittel oder Mittel Dritter bzw. durch Eigenleistung gedeckt sein.
- Über die Höhe der Förderung empfiehlt das Empfehlungsgremium und entscheidet das Bewilligungsgremium (VA).
- Bagatellgrenze 750 € (pro Antragsteller) über diese Summe kann die Geschäftsstelle ohne Beteiligung des Empfehlungsgremiums entschieden. Der VA wird informiert.

5. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Initiativen, Interessenvertretungen, Vereine und Verbände, die ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bramsche haben.

6. Antragsverfahren/vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Beantragung der Mittel erfolgt über Formulare, die auf der Homepage (www.demokratie-bramsche.de) zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch kann eine Beratung erfolgen (empfohlen).

Es besteht die Möglichkeit einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen und von der Geschäftsstelle bewilligt werden.

7. Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel können nach Bewilligung abgerufen werden und sind innerhalb von sechs Wochen zu verbrauchen. Kassenschluss ist der 15.12. des Jahres.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er besteht aus:

- Zahlenmäßiger Nachweis (Formular auf der Homepage) mit einer Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben.
- Sachbericht (Formular auf der Homepage). Hier ist besonders auf die Zielerreichung und Gelingendes sowie Probleme einzugehen. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Nach Möglichkeit ist die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Verwendung der Mittel ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bramsche fordert Zuwendungen zurück, wenn diese nicht dem Zweck entsprechend verwendet wurden.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung hinzuweisen. Bei den geförderten Projekten soll ein Hinweis auf die Unterstützung durch „Lebendige Demokratie Bramsche“ erfolgen. Das Logo wird zur Verfügung gestellt.

12. Rechtsanspruch/ Inkrafttreten

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung der Stadt Bramsche gewährt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.25 in Kraft.